

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 159/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Berta L., geborene J.,
H., Israel, A. Straße ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt , -

gegen

Land Rheinland - Pfalz ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
24. Mai 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Zweibrücken als Entschädigungs-
senat vom 12. Dezember 1973 wird zu-
rückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Oberlandesgericht verneint in Übereinstimmung
mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
ein Neuantragsrecht des Ehemanns der Klägerin nach Art.
III Nr. 1 BEG-SchlußG mit § 150 BEG nF. (vgl. RZW 1974,
181). Der Berufungsrichter stellt im Rahmen seines tat-
richterlichen Verantwortungsbereichs fest, daß der Erb-
lasser nicht nur einem deutschen Elternhaus entstammt
und daher von Kind an die deutsche Sprache einwandfrei
beherrschte, sondern daß er auch dem deutschen Kultur-
kreis und dessen Traditionen, Sitten und Gebräuchen je-
denfalls mehr verbunden war als denen eines anderen
Sprach- und Kulturkreises und somit die Voraussetzungen
des § 150 BEG aF. zur Anerkennung seiner deutschen Volks-
zugehörigkeit erfüllte. Der Bundesgerichtshof hat die tat-
richterliche Feststellung, ein Verfolgter sei nach Ab-
stammung, Sprache, Erziehung und Kultur dem deutschen
Sprach- und Kulturkreis zuzurechnen, nach dem bis zum
17. September 1965 geltenden Recht für ausreichend gehal-
ten, um die Voraussetzungen der §§ 150, 4 Abs. 2 BEG aF.
zu erfüllen (vgl. RZW 1960, 218 Nr. 30; 1963, 221).

158

- 3 -

**Auch die Ausführungen des Berufungsgerichts über
das Vorliegen der Vertriebeneneigenschaft des Ehemannes
der Klägerin nach § 150 BEG aF. mit § 1 Abs. 2 Nr. 1
BVFG entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Bun-
desgerichtshofs.**

Dr. Thumm

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)